Kanton Zürich
**Staatsarchiv**

**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

| | |
|---|---|
| Signatur | **StAZH OS 34 (S. 616-624)** |
| Titel | **Verordnung über die Kantonsratswahlen.** |
| Ordnungsnummer | |
| Datum | 18.02.1932 |

[S. 616] **1. Organisation und Aufgaben der Kreiswahlvorsteherschäften und ihrer Präsidenten.**

§ 1. In jedem Kantonsratswahlkreis (§ 36 w des Wahlgesetzes) besteht eine Kreiswahlvorsteherschaft. Sie wird gebildet aus dem Gemeindepräsidenten und Gemeinderatschreiber des Kreishauptortes als Präsidenten und Protokollführer und je einem Abgeordneten der Wahlbureaux der übrigen den Wahlkreis bildenden politischen Gemeinden.

In der Stadt Zürich ist das Zentralwahlbureau die Kreiswahlvorsteherschaft für die Kantonsratswahlkreise I–IV. Im Kantonsratswahlkreis IV ist je ein Mitglied der Wahlbureaux der Gemeinden Witikon und Zollikon beizuziehen.

In der Stadt Winterthur bildet das Wahlbureau der politischen Gemeinde die Kreiswahlvorsteherschaft für die Kantonsratswahlen.

§ 2. Die Kreiswahlvorsteherschaften besorgen die Leitung der Kantonsratswahlen, die Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen politischen Gemeinden des Kreises, die Zuteilung der Mandate an die einzelnen Listen und Kandidaten, die Abfassung des Kreiswahlprotokolls und die Bekanntmachung der Wahlergebnisse.

§ 3. Dem Präsidenten der Kreiswahlvorsteherschaft liegt ob: die Entgegennahme, Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge, die Veröffentlichung der Listen und allfälliger Listenverbindungen und die Erstellung der Wahlzettel nach Maßgabe des Gesetzes.

Der Präsident der Kreiswahlvorsteherschaft sorgt ferner dafür, daß in den von der Direktion des Innern gelieferten Formularen 1–4 die Listenbezeichnung und die Kandidatennamen überall in der amtlichen Reihenfolge eingetragen werden. // [S. 617]

Er läßt ferner zuhanden der Gemeindewahlbureaux ein Verzeichnis sämtlicher Kandidaten aller Listen des Wahlkreises in alphabetischer Reihenfolge und mit Bezeichnung ihrer Liste erstellen.

Die Wahlzettel und die übrigen Wahlakten sollen spätestens eine Woche vor dem Wahltage den Gemeinden zugestellt werden.

§ 4. Die Kosten für die Wahlzettel, Formulare und übrigen Drucksachen, sowie der notwendigen Bekanntmachungen sind von den Kreis Wahlvorsteherschaften im Verhältnis der Zahl- der Stimmberechtigten auf die politischen Gemeinden zu verteilen.

**2. Stimmabgabe.**

§ 5. Im Wahllokal wird der Wahlzettel, den der Stimmberechtigte in die Urne legen will, von einem Mitglied des Wahlbureaus auf der Rückseite mit einem amtlichen Stempel

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

(zum Beispiel Gemeinderatsstempel) versehen. Wahlzettel ohne diesen amtlichen Stempelaufdruck sind ungültig.

Die Gemeinderäte sorgen dafür, daß für jedes Wahllokal ein amtlicher Stempel zur Verfügung steht.

Verschlossene Kuverts mit Wahlzetteln sind vor der Einlage in die Urne zu öffnen und die entsprechenden Wahlzettel mit dem Kontrollstempel zu versehen. Enthält das Kuvert mehr als einen Wahlzettel, so sind alle Wahlzettel des Kuverts ungültig und zu beseitigen.

**3. Ermittlung der Ergebnisse durch die Wahlbureaux.**

§ 6. Der Präsident des Wahlbureaus bezeichnet vor Beginn der Zählarbeit einen Vorstand des Wahlbureaus und die Zählbureaux, bestehend aus je zwei Stimmenzählern.

§ 7. Unter der Aufsicht des Vorstandes sortieren die Stimmenzähler die Wahlzettel zunächst in solche mit und ohne Kontrollstempel.

Die Wahlzettel ohne Kontrollstempel werden vom Vorstande weggenommen, kontrolliert, abgezählt, überschrieben, in die Gliederungstabelle (Form. 1) eingetragen und nach Beendigung der Zählarbeit mit den übrigen Wahlzetteln verpackt. // [S. 618]

§ 8. Die Wahlzettel mit Kontrollstempel werden von den Zählbureaux unter gegenseitiger Kontrolle in Posten von je 50 oder 100 Wahlzetteln abgezählt und vereinigt. Auf der Rückseite des untersten Wahlzettels haben die Stimmenzähler die Richtigkeit der Abzählung unterschriftlich zu bestätigen.

Der Vorstand trägt die Zahl der von jedem Zählbureau abgezählten Wahlzettel mit Kontrollstempel in die Gliederungstabelle (Form. 1) ein und ermittelt die Gesamtzahl aller Wahlzettel mit Kontrollstempel.

Die Gesamtzahl aller Wahlzettel mit Kontrollstempel muß gleich oder kleiner sein als die Zahl der eingegangenen Stimmrechtsausweise.

§ 9. Die Zählbureaux sortieren sodann die einzelnen Wahlzettelpakete von Wahlzetteln mit Kontrollstempel nacheinander in völlig unveränderte Wahlzettel jeder einzelnen Liste und in veränderte Wahlzettel und zählen jede einzelne Gruppe.

Änderungen an Wahlzetteln, die nicht handschriftlich mit Tinte vorgenommen wurden, werden als nicht geschehen betrachtet. Tintenstift genügt nicht. Wahlzettel, die nur derartige Änderungen aufweisen, sind als unverändert zu zählen. Desgleichen sind Wahlzettel, bei denen nur die Listenbezeichnung gestrichen, aber nicht durch eine andere ersetzt ist, zu den unveränderten zu legen.

§ 10. Die unveränderten Wahlzettel jeder einzelnen Liste werden vom Vorstand eingezogen, nachgezählt und in die Gliederungstabelle (Form. 1) eingetragen.

§ 11. Die veränderten Wahlzettel werden zunächst auf ihre Gültigkeit geprüft.

Die Merkmale der Gültigkeit und Ungültigkeit müssen jedem Zählbureau gedruckt vorliegen.

Gültig sind nur die amtlichen, das heißt die dem Wähler mit dem Stimmrechtsausweis zugestellten gedruckten Wahlzettel, die wenigstens den Namen eines wählbaren Kandidaten tragen. Wählbar sind nur solche Personen, die auf einem amtlichen Wahlzettel des betreffenden Wahlkreises vorgeschlagen sind. // [S. 619]


© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Ungültig sind:

a) Alle nicht amtlichen Wahlzettel, sowie amtliche Wahlzettel mit aufgeklebten Wahlaufrufen aus Zeitungen oder Flugblättern und Teile von amtlichen Wahlzetteln;

b) Wahlzettel, auf denen sämtliche gedruckten Kandidatennamen gestrichen und nicht durch wenigstens einen Kandidaten aus einer andern Liste handschriftlich und mit Tinte ersetzt wurden;

c) Wahlzettel, auf denen die gedruckte Listenbezeichnung durch eine andere ersetzt wurde. Ist diese Änderung nicht handschriftlich mit Tinte erfolgt, so ist sie als nicht geschehen zu betrachten.

§ 12. Die ungültigen Wahlzettel werden vom Zählbureau abgezählt, vom Vorstand eingezogen, nachgeprüft und in die Gliederungstabelle (Form. 1) eingetragen.

Durch Abzug der Zahl der ungültigen Wahlzettel von den Wahlzetteln mit Stempel ergibt sich die Zahl der gültigen Wahlzettel.

§ 13. Die jedem Zählbureau verbleibenden gültigen veränderten Wahlzettel werden gezählt und ihre Zahl in die Gliederungstabelle (Form. 1) eingetragen. Die Summe aller unveränderten Wahlzettel sämtlicher Listen und aller veränderten Wahlzettel muß der Zahl der gültigen Wahlzettel entsprechen.

§ 14. Die gültigen veränderten Wahlzettel werden sodann nach Listen sortiert und inhaltlich bereinigt.

Zu diesem Zweck sind mit Farbstift zu streichen:

a) Die mehr als zwei Mal geschriebenen Kandidatennamen;

b) Kandidatennamen, die nicht auf einer der amtlichen Listen des Wahlkreises stehen;

c) unleserlich geschriebene Namen und Namen von Kandidaten, die derart ungenau bezeichnet sind, daß über den Willen des Stimmberechtigten Zweifel entstehen können. Sogenannte Gänsefüßchen-Stimmen sind als ungenügende Kandidatenbezeichnung zu streichen.

Den aus andern Listen herübergenommenen Kandidatennamen wird mit Farbstift die Parteibezeichnung beigefügt. // [S. 620]

§ 15. Enthält ein veränderter Wahlzettel weniger Namen, als im Wahlkreis Vertreter zu wählen sind, oder sind gedruckte Namen vom Stimmberechtigten gültig gestrichen und nicht durch Kandidaten anderer Listen ersetzt, oder sind Namen bei der Bereinigung des Wahlzettels vom Zählbureau gestrichen worden, so sind die leeren oder durch Streichung leer gewordenen Linien als Listenstimmen derjenigen Liste zuzuzählen, deren Name am Kopfe des Wahlzettels gedruckt steht.

Die Zahl der Listenstimmen ist auf jedem Wahlzettel mit Farbstift vorzumerken.

§ 16. Der Inhalt der veränderten Wahlzettel wird vom Zählbureau wie folgt in den Zählbogen (Form. 2) eingetragen:

Der Stimmenzähler A numeriert mit Farbstift die Wahlzettel rechts oben fortlaufend und liest den Inhalt jedes einzelnen Wahlzettels ab.

Der Stimmenzähler B protokolliert den Inhalt jedes einzelnen Wahlzettels (Kandidatenstimmen und Listenstimmen) von oben nach unten in die mit der Nummer des Wahlzettels übereinstimmende Kolonne des Zählbogens.


© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Jeder Wahlzettel enthält demnach so viele Stimmen (Kandidatenstimmen oder Listenstimmen), als der Wahlkreis Vertreter zu wählen hat. Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Namen, als Vertreter zu wählen sind, so werden die überzähligen Stimmen nicht mitgezählt.

Die beiden Stimmenzähler haben die Richtigkeit der Protokollierung auf dem Zählbogen unterschriftlich zu bezeugen.

§ 17. Die protokollierten veränderten Wahlzettel werden samt dem zugehörigen Zählbogen eingezogen und kontrolliert. Die Gesamtzahl der veränderten Wahlzettel laut Zählbogen muß mit der Gesamtzahl laut Gliederungstabelle übereinstimmen.

§ 18. Der Vorstand des Wahlbureaus ermittelt auf Grund der Gesamtzahl der unveränderten Wahlzettel jeder einzelnen Liste laut Gliederungstabelle die Zahl der Kandidaten- und Listenstimmen für jede Liste und trägt sie in die Zusammensteilbogen (Form. 3) ein. // [S. 621]

Sodann werden die Ergebnisse jedes einzelnen Zählbogens in die Zusammensteilbogen eingetragen.

Für jede einzelne Liste wird sodann die Gesamtzahl der Kandidaten- und Listenstimmen ermittelt.

§ 19. Auf Grund des Urnenrapportes, sowie der Formulare 1, 2 und 3 hat der Vorstand nunmehr das Wahlprotokoll (Form. 4) in doppelter Ausfertigung zu erstellen. Er ermittelt das Total der Kandidaten- und Listenstimmen für alle Parteilisten des Wahlkreises und nimmt folgende Probe vor:

Die Summe aller Kandidaten- und Listenstimmen geteilt durch die Zahl der zu wählenden Vertreter ergibt die Zahl der gültigen Wahlzettel.

Im Protokoll werden die Namen der Kandidaten in der Reihenfolge des amtlichen Wahlzettels aufgeführt.

Die Richtigkeit des Protokolls wird vom Präsidenten, Schreiber und drei amtenden Mitgliedern des Wahlbureaus unterschriftlich bestätigt.

§ 20. In den Wahlkreisen, in denen nur ein Wahlbureau besteht, ist die Erstellung eines Wahlprotokolls (Form. 4) überflüssig. An dessen Stelle kann sofort die Verteilung der Mandate und die Ermittlung der gewählten Kandidaten vorgenommen und das Protokoll der Kreiswahlvorsteherschaft (Form. 6) ausgefertigt werden (§ 30).

§ 21. Sämtliche Wahlzettel sind, sortiert in Wahlzettel ohne Kontrollstempel, ungültige Wahlzettel, unveränderte Wahlzettel jeder einzelnen Liste und veränderte Wahlzettel, in ein Paket zu verpacken und zu versiegeln.

Die Wahlprotokolle und die Formulare 1, 2 und 3 dürfen nicht mit den Wahlzetteln zusammengepackt werden.

Die eine Ausfertigung des Protokolls und die Hülfsformulare, sowie die Wahlzettelpakete sind sofort nach beendigter Zusammenstellung der Kreiswahlvorsteherschaft zu übermitteln. Das andere Protokoll bleibt im Archiv der Gemeinde


© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

**4. Die Zusammenstellung der Wahlergebnisse durch die Kreiswahlvorsteherschaft und die Verteilung der Mandate.**

§ 22. Die Kreiswahlvorsteherschaft versammelt sich zur Ermittlung der Ergebnisse des Wahlkreises und zur Verteilung der Mandate spätestens am Montag nach dem Wahltag. // [S. 622]

Der Präsident der Kreiswahlvorsteherschaft ist befugt, am Wahltage selbst eine vorläufige Zusammenstellung vornehmen zu lassen und zu diesem Zwecke telephonische oder telegraphische Meldung der Ergebnisse oder Zustellung der Wahlakten durch Extraboten zu verlangen.

§ 23. Auf Grund der Wahlprotokolle der Wahlbureaux ermittelt die Kreiswahlvorsteherschaft zunächst mit Hülfe des Formulars 3 (Zusammenstellbogen), in welchem an Stelle der Zahlen aus den einzelnen Zählbogen die Zahlen aus den einzelnen Gemeinden des Wahlkreises eingesetzt werden, für jede einzelne Liste die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen und die Gesamtzahl der Kandidaten- und Listenstimmen.

In der Zusammenstellung (Form. 5) werden sodann alle übrigen im Protokoll der Gemeindewahlbureaux festgestellten Zahlen addiert.

Die Gesamtzahl der Kandidaten- und Listenstimmen aller Listen geteilt durch die Zahl der vom Wahlkreis zu wählenden Vertreter muß die Zahl der gültigen Wahlzettel ergeben.

§ 24. Wo die Protokolle der Gemeindewahlbureaux mangelhaft oder unrichtig sind, ist die Kreiswahlvorsteherschaft befugt, eine Nachprüfung der Ergebnisse dieser Gemeinden vorzunehmen oder eine solche sofort durch das Gemeindewahlbureau vornehmen zu lassen.

§ 25. Die Kreiswahlvorsteherschaft nimmt sodann die Verteilung der zu wählenden Vertreter des Kreises auf die einzelnen Listengruppen und Listen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmen vor. Zu diesem Zwecke ist zunächst die Wahlzahl zu ermitteln wie folgt:

Die Gesamtzahl der Kandidaten- und Listenstimmen aller Listen (Gesamtstimmenzahl) wird durch die um 1 vermehrte Zahl der vom Wahlkreis zu wählenden Vertreter geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl, welche auf den so erhaltenen Quotienten folgt, gilt als Wahlzahl.

§ 26. Jede Listengruppe oder Liste erhält so viele Sitze zugeteilt, als die Wahlzahl in ihrer Gesamtstimmenzahl enthalten ist. // [S. 623]

Ergibt sich durch diese Verteilung die Zahl der Vertreter nicht, so wird die Stimmenzahl jeder Listengruppe oder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Vertreter geteilt und der erste noch zu vergebende Sitz derjenigen Listengruppe oder Liste zugeteilt, die den größten Quotienten aufweist.

Das gleiche Verfahren wird wiederholt, solange noch Sitze zu vergeben sind.

Für die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen innerhalb einer Listengruppe gilt das gleiche Verfahren.

§ 27. Haben zwei oder mehrere Listengruppen oder Listen auf den letzten zu vergebenden Sitz infolge Gleichheit der Quotienten gleiches Anrecht, so hat diejenige Listengruppe oder Liste den Vorzug, welche die größere Stimmenzahl aufweist. Bei


© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

gleicher Stimmenzahl läßt der Präsident der Kreiswahlvorsteherschaft sofort das Los entscheiden.

§ 28. Von jeder Liste werden entsprechend der Zahl der zugeteilten Sitze diejenigen Kandidaten als gewählt erklärt, welche am meisten Stimmen erhalten haben.

Bei gleicher Stimmenzahl gilt der auf der Liste zuerst Genannte als gewählt.

Ein Kandidat, der nicht wenigstens 200 Stimmen auf sich vereinigt hat, kann nicht als gewählt erklärt werden.

§ 29. Werden einer oder mehreren Listen mehr Sitze zugeteilt, als sie Namen enthalten, so sind vorerst alle ihre Kandidaten gewählt. Die übrigen Sitze werden denjenigen Listen zugeteilt, die nach der Verteilungsrechnung das nächste Anrecht auf einen Sitz aufweisen.

§ 30. Die Kreiswahlvorsteherschaft fertigt ein Protokoll (Form. 6) im Doppel aus, das die Zahl der Stimmberechtigten, der Stimmenden, der eingelegten Wahlzettel ohne und mit Stempel, der ungültigen und gültigen Wahlzettel, die Gesamtstimmenzahl und die Ergebnisse der Verteilung auf die einzelnen Listengruppen und Listen enthält.

Im Protokoll sind die Namen der gewählten und nichtgewählten Kandidaten jeder Liste in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen aufzuführen. Die Kandidaten müssen mit // [S. 624] Vor- und Familiennamen, Wohnort und Beruf bezeichnet sein.

Das Protokoll soll ferner über allfällig vorgekommene Ordnungswidrigkeiten und über getroffene Entscheide der Wahlbureaux und Kreiswahlvorsteherschaften Aufschluß geben.

Der Präsident, der Schreiber und sechs Mitglieder der Kreiswahlvorsteherschaft haben das Protokoll zu unterzeichnen.

§ 31. Ein Exemplar des Wahlprotokolls der Kreiswahlvorsteherschaft, die Protokolle der Wahlbureaux, sowie die Hülfsformulare und Wahlzettel sind sofort dem Bureau des Kantonsrates in Zürich zu übermitteln, das die Erwahrung des Wahlergebnisses durch den Kantonsrat veranlaßt.

Das andere Exemplar des Protokolls der Kreiswahlvorsteherschaft wird im Archiv des Kreishauptortes aufbewahrt.

§ 32. Die Kreiswahlvorsteherschaft hat ungesäumt den ganzen Inhalt des Protokolls mit Ausnahme allfälliger Bemerkungen und Entscheide durch die amtlichen Publikationsmittel der Gemeinden des Wahlkreises bekanntzugeben unter Ansetzung einer Frist von vier Tagen, innert deren allfällige Rekurse gegen die Wahlen dem Bureau des Kantonsrates einzureichen sind.

Die Kreiswahlvorsteherschaft hat ferner dem Gewählten eine besondere schriftliche Anzeige zu machen.

§ 33. Diese Verordnung tritt erstmals für die Kantonsratswahlen vom Jahre 1932 in Kraft und ersetzt die Vollziehungsverordnung über die Wahl des Kantonsrates nach dem Verhältniswahlverfahren und Wegleitung für die Wahlbureaux und Kreiswahlvorsteherschaften vom 2. Februar 1917.


© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Zürich, den 18. Februar 1932.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Maurer.
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/01.10.2015]


© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016